

hörden dadurch, daß in diesem Gesetze gesagt würde, es soll eine Compensation nicht eintreten, sich leicht autorisirt glauben würden, in andern Fällen um so eher Compensation eintreten zu lassen. Der Zweck würde eher durch einen Antrag zu erreichen sein, daß das Ministerium den Behörden einschärfen möchte, daß man die Compensation nicht so oft eintreten lasse. Allein eine bestimmte Grenzlinie wird sich nicht geben lassen.

Referent Rour: Ich habe, zumal nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers, Nichts weiter hinzuzufügen.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung und zwar zunächst über das Gutachten der Deputation. In Folge derselben wird der Zusatz unter α) mit 34 gegen 28 Stimmen, die Fassung unter β) und die unter γ) (s. dieselben Nr. 66. d. Bl. S. 976.) einstimmig angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Wieland (s. denselben oben S. 978.) wird mit 51 gegen 11 Stimmen abgeworfen, und, nachdem der Abg. Sahrer v. Sahr seinen Antrag zurückgenommen, wird die 39. Paragraphe selbst (s. dieselbe Nr. 66. S. 976.) mit diesen Abänderungen einstimmig genehmigt.

Referent verliest §. 40., welche lautet:

„(Verhältniß des Verfahrens zu andern Prozeßarten, insonderheit: a. zu den Urkundenprozessen.) Auch wenn die Richtigkeit eines nach §. 2. und ff. für ganz gering zu achtenden Anspruchs durch Urkunden nachgewiesen werden kann, ist nach den in gegenwärtigem Gesetze ertheilten Vorschriften, nicht aber nach denen des Exekutivprozesses, zu verfahren. Es bleibt jedoch gestattet, wegen dergleichen Forderungen a. aus öffentlichen Urkunden den Exekutionsprozeß und b. aus Wechsell den Wechselprozeß anzustellen.“

Referent Rour: Die Deputation hat Nichts erinnert, und ich selbst könnte ebenfalls Nichts weiter bemerken, als was in den Deputations-Erläuterungen zu dieser Paragraphe enthalten ist.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie die §. 40. unverändert annehmen wolle? Einstimmig angenommen.

§. 41. lautet:

„(b. zu dem Handelsgerichtsprozeß.) Auf das Verfahren beim Handelsgerichte zu Leipzig sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden.“

Referent Rour: Es ist der Kammer bekannt, daß ein besondere Handelsprozeß besteht, welcher ebenfalls auf kurzem Wege zum Ziele führt. Mit der Paragraphe selbst ist die Deputation übrigens ganz einverstanden.

Präsident: Ich richte ferner die Frage an die Kammer: Ob sie die §. 41. annehme? Einstimmig angenommen.

§. 42 ist folgenden Inhaltes:

„(c. zu dem Verfahren nach dem Mandate vom 28. November 1753.) Die Vorschriften des Mandats vom 28. November 1753 und der darauf sich beziehenden späteren Gesetze und Verordnungen sind zwar bei den ganz geringen Forderungen, wegen welcher durch gegenwärtiges Gesetz ein besonderes Verfahren angeordnet worden ist, nicht weiter in Anwendung zu bringen; im Uebrigen aber ist denselben bis zu Erlassung eines vollständigen Prozeßgesetzes, unter Beobachtung folgender Bestimmungen, noch fernerhin nachzugehen: 1) Statt des in der erläuterten Prozeßordnung zu Tit. I. §. 6. u. in dem erwähnten Man-

date §. 1. festgesetzten Betrages von Fünfzig und von Einhundert Meißnischen Gulden soll künftig nicht bloß in der Oberlausitz, sondern auch in den Kreislanden die Summe von Fünfzig Thalern und, wenn eine Klage mehrere auf verschiedenen Gründen beruhende Ansprüche umfaßt, von Einhundert Thalern, als diejenige angenommen werden, nach welcher zu bestimmen ist, ob der Gegenstand einer Klage, sofern derselbe nicht zu den im Mandate §. 1. unter a. bezeichneten Gerechtsamen gehört, für wichtig oder minder wichtig zu achten sei. 2. Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Berechnung sind Zinsen und andere mit dem Hauptgegenstande zugleich eingeklagte Nebenforderungen auch dann nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie den Betrag der Hauptforderung übersteigen sollten. 3. Wenn in einer nach dem erwähnten Mandate zu behandelnden Rechtsache der Verklagte einen Gegenanspruch vorbringt, welcher die Summe von 50 Thlr. übersteigt, so ist Dasjenige, was in diesem Gesetze §. 21. wegen Gegenforderungen von mehr als 20 Thlr. bestimmt worden ist, gleichmäßig anzuwenden.“

Die Deputation erlaubt sich noch folgende Anträge: α) Zeile 4. statt: „bei den ganz geringen Forderungen“ zu setzen: „bei denjenigen ganz geringen Rechtsachen.“ β) Zeile 14. und 16. hinter dem Worte: „Thalern“ das Wort: „Sächsisch“ einzuschalten, und Zeile 20. am Schlusse des Satzes Nr. 1. beizufügen: „Das Verhältniß des Preussischen Courant zum Sächsischen Gelde wird in der §. 3. dieses Gesetzes angeordneten Maße bestimmt.“ Hiernächst dürfte γ) in Gemäßheit der Auseinandersetzung zur §. 34. hier in der §. 42. als 4ter Satz beizufügen sein: „Gegen Appellationserkenntnisse in geringfügigen Rechtsachen findet, ebenso, wie in den in dem Gesetze über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug vom 28. Jan. 1835 §. 18. gedachten Fällen, nur in soweit eine Appellation an das Oberappellationsgericht statt, als das Erkenntniß erster Instanz in Folge des dagegen eingewendeten Rechtsmittels in dem darauf erfolgten Erkenntnisse abgeändert worden ist. Es hat aber bei dem, was hierauf in der dritten Instanz entschieden wird, unbedingt sein Bewenden, und wird sonach die in dem gedachten Gesetze §. 19. enthaltene Bestimmung, in soweit sie sich auf die Appellationen in geringfügigen Rechtsachen mit bezieht, hierdurch aufgehoben.“ Endlich dürfte es δ) durch die Bemerkungen zu der §. 39. so wie durch die in Biener syst. proc. §. 240. not. 4. enthaltene Angabe gerechtfertigt erscheinen, wenn die Deputation auch noch, als 5ten Satz in der §. 42. folgende Hinzufügung vorschlägt: „Die prozeßgesetzliche Vorschrift, daß die Kosten, wenn nicht ein besondrer erheblicher Grund zu einer Ausnahme vorhanden ist, nicht leichtlich compensirt werden sollen, ist auch in geringfügigen Rechtsachen in Anwendung zu bringen. Kosten, welche die Sachwalter nicht vor dem Erkenntniße zu den Akten liquidirt haben, dürfen dieselben auch von ihren Auftragsgebern nicht fordern, und ist der in der Praxis zeitlich bisweilen beobachteten gegentheiligen Auslegung der diesfalls im Mandate vom 29. November 1753 §. 10. enthaltenen Anordnung weiterhin keine Folge zu geben.“

Staatsminister v. Könnert: Es wird wohl in einer bestimmten Reihenfolge abzustimmen sein. Bei dem 1. und 2. Punkte hat das Ministerium kein Bedenken. Bei dem 3. Punkte würde ich Etwas erwähnen.

Hierauf werden zunächst die Anträge der Deputation unter α . und β . einstimmig angenommen.

Staatsminister v. Könnert: Bei dem Antrage, der jetzt an der Reihe ist, weicht die Deputation von dem Gesetzentwurfe